

Preisliste & Parkplatz-/Parkhausordnung

für die Parkeinrichtungen (Parkplätze und Parkhäuser)
des CaritasKlinikums Saarbrücken
St. Theresia und St. Josef Dudweiler

Preisliste

Die Preisliste ist gültig ab 01. Januar 2014.

Das Parkhaus / der Parkplatz kann innerhalb von 20 Minuten nach Ziehung des Parktickets gebührenfrei verlassen werden.

Mit der Benutzung des Parkplatzes / Parkhauses und der Einstellung eines Kfz wird folgender Mietpreis fällig:

a)	allgemeine Benutzer:	je angefangene Parkstunde	1,00 €
b)	ambulant behandelte Patienten:	je angefangene Parkstunde (*sofern rabattiert)	0,50 € *
c)	Tageshöchstpreis:	allgemeine Benutzer	6,00 €
		ambulante Patienten (*sofern rabattiert)	3,00 € *
d)	Mitarbeiter:	Sonderregelung	

Das Einstellticket muss vor der Ausfahrt bezahlt werden. Die Parkgebühr ist am Kassensautomat zu entrichten. In St. Theresia finden Sie den Kassensautomaten im Treppenhaus des Parkhauses, und in St. Josef befinden sich die Kassensautomaten in der Eingangshalle der Klinik bzw. auf Parkdeck P2. Das Parkhaus / der Parkplatz muss anschließend innerhalb von 15 Minuten verlassen werden.

* Die Rabattierung der Tickets für die ambulanten Patienten erfolgt in St. Theresia auf den Stationen, den Ambulanzen oder an der Rezeption der Klinik. In St. Josef Dudweiler erfolgt die Rabattierung am Patienteneingang. Bitte fragen Sie zuvor in der jeweiligen Ambulanz nach einer Rabattierungsbestätigung.

Öffnungszeiten: 24 Stunden, ganzjährig

Winterdienst: Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass wegen der durchgehenden Öffnungszeiten des Parkhauses / Parkplatzes nur ein eingeschränkter Winterdienst möglich ist und deshalb die Benutzung des Parkhauses / Parkplatzes nur auf eigene Gefahr des Mieters gestattet ist.

Parkplatz-/ Parkhausordnung

Für die Benutzung des Parkplatzes / des Parkhauses gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend und vorbehaltlich der Bestimmungen der StVO gilt folgende

Parkplatz-/ Parkhausordnung

Abschnitt 1

Benutzung und Betrieb der Parkeinrichtungen

1. Die Parkeinrichtungen sind öffentlich und stehen für den allgemeinen Verkehr von Kraftfahrzeugen (Kfz), insbesondere den Parkverkehr, zur entsprechenden Benutzung zur Verfügung.
2. Öffnungszeiten: 24 Stunden, ganzjährig.
3. Für das Verhalten der Benutzer der Parkeinrichtungen sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen, einschließlich der Zu- und Abgänge für die Fußgänger sowie der sonstigen Einrichtungen wie Aufzug usw., gilt neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften diese Parkhausordnung. Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
4. In den Parkhäusern sowie den Parkplätzen darf nur Schritttempo gefahren werden (max. 10 km/h).
5. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Benutzer die im Kraftfahrzeugverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Die angebrachten amtlichen Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.
6. Der Benutzer hat die Gebote und Verbote einschlägiger Bestimmungen zu befolgen. Im Parkhaus sowie auf den übrigen Verkehrsflächen im Bereich des Parkhauses ist insbesondere untersagt:
 - a. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b. das unnötige Laufen lassen von Motoren. Das Hupen und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche,
 - c. das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - d. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug,
 - e. das Abstellen polizeilich nicht zugelassener Kraftfahrzeuge,
 - f. die Lagerung bzw. das Zurücklassen von Betriebsstoffen, leerer Betriebsstoffbehälter, von Autobatterien und von feuergefährlichen Gegenständen sowie gebrauchten Reinigungsmitteln,
 - g. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie das Entleeren von Betriebsstoffbehältern,

- h. das Abstellen des Kfz mit undichtigem Tank, beschädigten Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergasern sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden am Kfz.
7. Der Aufenthalt auf den Parkplätzen, im Parkhaus sowie im Bereich der Zu- und Anfahrtswege und Rampen ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und – abholung nicht gestattet.
8. Der Benutzer hat sein Kfz auf einem markierten Einstellplatz so abzustellen, dass das ungehinderte Einsteigen und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist. Das Abstellen von Kfz außerhalb der markierten Stellplätze ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Betreiber berechtigt, das nicht ordnungsgemäß abgestellte Kfz auf Kosten und Gefahr des Stellplatzbenutzers in die vorgeschriebene Lage oder auf einen anderen Stellplatz im Parkhaus zu verbringen.
9. Das abgestellte Kfz ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
10. Die Reinigung der Parkplätze / der Parkhäuser erfolgt durch den Betreiber. Der Benutzer hat jedoch von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung besorgt dies der Betreiber auf Kosten des Verursachers.
11. Der Betreiber ist berechtigt, das eingestellte Kfz im Falle einer dringenden Gefahr und in dem in dieser Parkhausordnung bezeichneten Fällen auf Kosten und Gefahr des Benutzers aus dem Parkhaus zu entfernen. Dies gilt auch, wenn das Kfz verkehrsrechtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit polizeilich aus dem Verkehr gezogen wird.
12. Feuerwehruzufahrten oder Feuerwehraufstellflächen sind frei zu halten.

Abschnitt 2

Einstellbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einstellung von Kfz

1. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kfz zur Verfügung. Mit der Annahme des Einstellungsscheines / mit dem Einfahren in das Parkhaus / auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kfz zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkhauses / des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Mietpreis – Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.

Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich, unter Androhung der Räumung, auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit dem zumutbaren Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrkarte ist der maximale Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung

von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters mitzuteilen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

